

ZweckverbandInformationen

ZV-Info 02/2025

Leipzig, April 2025

Rechtsprechung

Anschlussbeitrag als Masseverbindlichkeit im Insolvenzverfahren	Seite 1
Beitragserhebung bei Aufgabenübertragung auf Zweckverband	Seite 2
Ein Zweckverband ist bei eigener Einleitung kein „Kleininleiter“	Seite 2

Seminarangebote

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Selbstverwaltung?	Seite 3
Aktuelles zum behördlichen Datenschutz	Seite 3

Rechtsprechung

Kommunalabgabenrecht:

Anschlussbeitrag als Masseverbindlichkeit im Insolvenzverfahren OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.01.2025, Az.: OVG 9N77/20

Der Kläger war Insolvenzverwalter (A) über das Vermögen einer Grundstückseigentümerin, auf deren Grundstück im Jahr 2003 ein Schmutzwasseranschluss hergestellt worden war. Das Insolvenzverfahren wurde im Jahr 2004 eröffnet. Der Verband setzte 2015 einen Schmutzwasseranschlussbeitrag fest. Die dem Bescheid zugrundeliegende Beitragssatzung wurde im Jahr 2014 beschlossen. A hielt die Forderung für unzulässig, da sie vor Verfahrenseröffnung entstanden und damit als Insolvenzforderung zu behandeln sei. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. A ging in Berufung.

Ohne Erfolg! Das OVG entschied, dass es sich bei der Beitragsforderung um eine Masseverbindlichkeit im Sinne des § 55 InsO handelt. Maßgeblich sei nicht allein der Zeitpunkt der Bauausführung, sondern auch der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht. Diese trat frühestens mit dem Inkrafttreten einer wirksamen Beitragssatzung ein – hier nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Ein Beitragsbescheid durfte somit rechtmäßig erlassen werden. Einschränkungen aus § 251 Abs. 2 AO oder § 87 InsO griffen nicht. Der Verband durfte die Forderung daher auch nach Verfahrenseröffnung geltend machen.

Kommunalabgabenrecht:

**Beitragserhebung bei Aufgabenübertragung auf Zweckverband
VGH Bayern, Urteil vom 19.12.2024, Az.: 20 B 22.28**

Eine Gemeinde (A) hatte gegen die Eigentümerin (B) eines Grundstücks einen Herstellungsbeitrag für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung festgesetzt. Die Aufgabe des Baus und des Betriebs der Kläranlage einschließlich des Hauptsammlers war allerdings bereits auf einen Zweckverband übertragen worden. A ging davon aus, dass die Satzungshoheit und Beitragserhebung weiterhin bei der Gemeinde verblieben seien. B klagte gegen den Bescheid. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. A legte Berufung ein.

Ohne Erfolg! Der VGH entschied, dass die Beitragserhebungskompetenz in diesem Fall auf den Zweckverband übergegangen sei. Die Verbandssatzung sah zwar keine ausdrückliche Übertragung der Satzungshoheit vor, eine solche ergebe sich aber aus der umfassenden Aufgabenübertragung. Der Betrieb der Kläranlage sei nicht als bloße „Teilaufgabe“ der Abwasserbeseitigung zu werten. Die Gemeinde war daher nicht mehr befugt, einen Herstellungsbeitrag zu erheben. Der Bescheid wurde zu Recht aufgehoben.

Wasserrecht:

**Ein Zweckverband ist bei eigener Einleitung kein „Kleineinleiter“
BVerwG, Urteil vom 13.11.2024, Az.: 9 C 4/23**

Zwei sächsische Abwasserzweckverbände (ZV) wandten sich gegen die vom Freistaat Sachsen festgesetzte Abwasserabgabe für die Einleitung von Schmutzwasser. Sie machten geltend, lediglich geringe Mengen eingeleitet zu haben, und beriefen sich auf § 8 AbwAG, wonach bei sogenannten Kleineinleitungen pauschalierte Abgabesätze oder sogar Abgabefreiheit möglich sind. Erstinstanzlich blieben die Klagen erfolglos. Das OVG hob die Bescheide jedoch ganz bzw. teilweise auf. Es vertrat die Auffassung, dass auch abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts unter die Regelung für Kleineinleitungen fallen können. Der Freistaat legte Revision ein.

Mit Erfolg! Das BVerwG stellte klar, dass § 8 AbwAG nur Anwendung findet, wenn eine Körperschaft „an Stelle der Einleiter“ abgabepflichtig wird. Dies sei hier nicht der Fall – die Kläger leiten das Abwasser selbst ein und sind daher originär abgabepflichtig. Die gesetzliche Differenzierung sei sachlich gerechtfertigt: Zweckverbände können die Abwasserbeseitigung eigenverantwortlich steuern, während Privathaushalte keinen Einfluss auf die Netzstruktur haben. Eine pauschalierte oder abgabefreie Behandlung eigener Einleitungen widerspräche zudem dem Lenkungszweck des Abwasserabgabenrechts.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online-Schulung

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Angebot einer Online-Schulung

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutzbehörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigendatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.